



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mohr Rechtsanwälte · Max-Brauer-Allee 81 · 22765 Hamburg

Staatliches Landesamt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern, Dienststelle Stralsund
Herrn Dr. René Bernitz
Badenstraße 18
18439 Stralsund

per E-Mail: r.bernitz@staluvp.mv-regierung.de

Sekretariat: Frau Brauer
Durchwahl: 040/30 62 4-228
Telefax: 040/30 62 4-222
E-Mail: sarah.brauer@mohrpartner.de

Hamburg, 10.11.2022
Az: 00172/22 6/X/CR
(Az. bitte stets angeben)

**Bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Anlage
zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem
Erdgas (FSRU-Anlage)
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens
Ihre Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG**

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

namens und mit anwaltlich versicherter Vollmacht

des NABU Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden, Wismarsche Straße 146, 19053 Schwe-
rin,

beantragen wir in der vorbezeichneten Angelegenheit,

unverzüglich die effektive Beteiligung der betroffenen Öffentlich-
keit durch Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet

Dr. Precht Fischer ¹⁾
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Rüdiger Nebelsieck, LL.M. ^{1) 2)}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Oliver Kroll ¹⁾
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Jan Mittelstein, LL.M. ^{1) 2)}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Elena Wurster ¹⁾
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Carina Blust
Rechtsanwältin

Cora Schnelle
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Luise Gottberg
Rechtsanwältin

Greta Brinkschulte
Rechtsanwältin

Christian Romer
Rechtsanwalt

Dr. Peter C. Mohr
- bis zum 31. Dezember 2012 -

¹⁾ Partner im Sinne des PartGG

²⁾ Assoziierte Partnerin

³⁾ Master in Environmental Law

⁴⁾ Master of Laws in European Community Law

Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg-Altona

e-Mail: info@mohrpartner.de
www.mohrpartner.de

Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung
Sitz Hamburg
AG Hamburg PR 550

Commerzbank
IBAN: DE95 2008 0000 0502 9673 00
BIC: DRESDEFF200

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE67 2005 0550 1268 1171 71
BIC: HASPDEHHXXX



sicherzustellen und einen Neubeginn der Auslegungs- und Einwendungsfristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntzugeben.

Begründung:

A. Sachverhalt

- I. Mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG des StALU vom 07.11.2022 teilte das StALU mit, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für das von der Deutschen Regas zu betreibenden FSRU-Anlage ab dem 08.11.2022 stattfinden solle. Die Einsicht in die Unterlagen könne in Papierform vom 08.11.2022 bis zum einschließlich 14.11.2022 im Rahmen der Dienstzeiten stattfinden. Einwendungen im Rahmen des Verfahrens seien bis zum einschließlich 21.11.2022 zu erheben.

Einsichtnahmemöglichkeiten in die Unterlagen, die nach Medienangaben ca. 1.000 Seiten umfassen, gewährt das StALU damit nur an fünf Werktagen. Diese wird weiter durch Ihre Dienstzeiten und das Erfordernis einer vorherigen telefonischen Terminabstimmung beschränkt. Das Amt Lubmin etwa hat mittwochs und freitags nur vormittags geöffnet.

- II. Auf eine bereits erfolgte telefonische Aufforderung seitens unserer Mandantschaft reagierten Sie mit Schreiben vom 09.11.2022. In diesem führten Sie aus, von der Nichtanwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNKG Gebrauch zu machen. Daher bestehe nur eine Pflicht zur physischen Auslegung der Unterlagen. Nach Ihrer Auffassung gibt es kein behördliches Ermessen, wonach Sie über eine zusätzliche elektronische Auslegung entscheiden könnten. Das StALU dürfe keine über die physische Auslegung hinausgehende elektronische Auslegung anstoßen.



III. Nach aktuellen Medienberichten sowie der Pressemitteilung der DUH vom 08.11.2022, hat die Vorhabenträgerin, die Deutsche Regas, den Wunsch, die Unterlagen nicht elektronisch zu veröffentlichen. Hierzu habe sie Sicherheitsbedenken angeführt.

B. Rechtliche Erwägungen

Entgegen Ihrer im Schreiben vom 09.11.2022 mitgeteilten Auffassung steht der Planungsbehörde ein Ermessen über die Auslegung und Veröffentlichung der Unterlagen im Internet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu. Dieses Ermessen ist aus unionsrechtlichen Gründen sowie zur Wahrung der effektiven Beteiligungsrechte der anerkannten Umweltverbände zugunsten einer auch elektronischen Auslegung auf Null reduziert. Anderenfalls verstoßen Sie gegen europarechtliche Vorgaben. Gründe, die einer Veröffentlichung im Internet entgegenstehen, sind weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich.

I. Entscheidung über die Veröffentlichung im Internet gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 PlanSiG

Dem StALU als Genehmigungsbehörde steht gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG die Entscheidung zu, die Auslegung von Unterlagen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden darf, durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen. Das dazu auszuübende Ermessen ist aufgrund der Regelungen sowie des Sinns und Zwecks des LNGG in unionsrechtskonformer Auslegung dahingehend reduziert, dass eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet erfolgen muss.

1. Anwendung von § 10 Abs. 2 LNGG

Der Anwendungsbereich von § 10 Abs. 2 LNGG ist eröffnet. Bei dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das FSRU handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG. Im Rahmen des



Zulassungsverfahren ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 LNGG vorgesehen. Auf die Auslegung kann auch nicht verzichtet werden. Ihr Verweis darauf, dass das StALU von einer Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 LNGG ausgeht bzw. diesen bereits angewendet hat, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Gemäß § 10 Abs. 2 LNGG *ist* § 3 PlanSiG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31.12.2023 endet, nicht stattfindet. Dem StALU ist nicht nur der Anstoß einer elektronischen Auslegung der Unterlagen eröffnet, das LNGG schreibt eine Entscheidung über die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet sogar zwingend vor.

2. Entscheidung über die Veröffentlichung im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG steht die Entscheidung, die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen, im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dieses Ermessen ist jedoch vorliegend zugunsten einer auch elektronischen Veröffentlichung der Unterlagen auf Null reduziert

Denn der Gesetzgeber hat mit der Einführung des LNGG deutlich gemacht, dass eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet nicht nur erfolgen kann, sondern erfolgen soll. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung zum LNGG in BT-Drs. 20/1742, S. 37:

„[...] Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. [...] Durch diese – zeitlich befristete – Form der Beteiligung wird sichergestellt, dass Informationen unmittelbar allen Betroffenen zur Verfügung stehen.

[...]



Für die Verfahren nach diesem Gesetz sind die Vorschriften für die [...] Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen (§ 3 PlanSiG) [...] relevant. Damit wird dem Erfordernis der Beschleunigung der Zulassungs- und Vergabeverfahren nach diesem Gesetz mit bereits bewährten Vorschriften Rechnung getragen.“

Die Begründung des Gesetzgebers zum LNGG ist in Bezug auf die Ermessensentscheidung in § 3 PlanSiG so zu verstehen, dass aufgrund der zeitlichen strikten - nach diesseitiger Ansicht bereits europarechtswidrigen - Befristung der Beteiligung durch das LNGG mit der unmittelbaren Zurverfügungstellung der Unterlagen über das Internet zumindest der Versuch eines Ausgleichs geschaffen wird, um eine hinreichende Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Bereits aus diesen Gründen haben Sie die Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet über den gesamten Auslegungszeitraum zu veröffentlichen. Da dies vorliegend nicht geschehen ist, haben Sie die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut zu beginnen.

II. Gebotenheit der Veröffentlichung im Internet aus verfahrensrechtlichen und europarechtlichen Gründen

Eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung ist aus verfahrensrechtlichen Gründen vorzunehmen, da auf die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht verzichtet werden kann. Der Verkürzung der Auslegungs- und Einwendungsfrist nach § 5 LNGG auf jeweils eine Woche stellt unseres Erachtens bereits einen Verstoß gegen die europarechtlich vorgesehene effektive Beteiligungsmöglichkeit der anerkannten Umweltvereinigungen dar. Der Verzicht auf die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet beschneidet die Beteiligungsrechte der anerkannten Umweltvereinigungen noch weiter. Von einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher keine Rede mehr sein. Dies stellt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einen



Verfahrensfehler dar. Im Einzelnen:

1. Inhalt der UVP-Richtlinie

Auch aus europarechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung der Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geboten.

a. Art. 2 Abs. 4 UAbs. 1 der UVP-Richtlinie

Hierzu heißt es einerseits in Art. 2 Abs. 4 UAbs. 1 der UVP-Richtlinie, dass unbeschadet des Artikels 7 die Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen der UVP-Richtlinie ausnehmen können, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würden. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden. Zu den Zielen der Richtlinie gehört auch die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit, vor allem der anerkannten Umweltvereinigungen.

Geht man von der europarechtlichen Wirksamkeit von § 4 LNGG aus, wogegen unseres Erachtens allerdings ernstliche Bedenken bestehen, und lässt man das UVPG im vorliegenden Fall unangewendet, muss aufgrund von Art. 2 Abs. 4 UAbs. 1 der UVP-Richtlinie trotzdem im Rahmen des Verfahrens die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Ohne die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kann davon keine Rede sein. Die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie verbietet es den Mitgliedsstaaten, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie von einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Das Vorgehen des StALU verstößt daher gegen die auch bei Nichtanwendung des



UVPG zu beachtende Regelung des Art. 2 Abs. 4 UAbs. 1 der UVP-Richtlinie.

b. Art. 6 Abs. 5 – 7 der UVP-Richtlinie

Weiter heißt es in Art. 6 Abs. 5 - 7 der UVP-Richtlinie:

„(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich sind, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte.“

„(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um

- a) die Behörden gemäß Absatz 1 und die Öffentlichkeit zu informieren und*
- b) den Behörden gemäß Absatz 1 und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich vorzubereiten und effektiv an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß diesem Artikel teilzunehmen.“*

„(7) Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten UVP-Bericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage.“

Auch aus diesen Regelungen geht hervor, dass von einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung nur auszugehen ist, wenn die Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung über das Internet bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt



werden. Selbst bei der Annahme, auf die Anwendung des UVPG sei aufgrund der Europarechtskonformität von § 4 LGG zu verzichten, muss der Inhalt der UVP-Richtlinie im Rahmen der Auslegung jedenfalls bei den der Genehmigungsbehörde zustehenden Entscheidungsspielräumen beachtet werden. Ansonsten wird eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erreicht.

2. Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention

Des Weiteren verstößt das StALU mit dem Verzicht auf eine Veröffentlichung der Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention. Danach sehen die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

Die Entscheidung des StALU, auf eine Veröffentlichung der Dokument im Internet zu verzichten, ist mit dieser Regelung nicht in Einklang zu bringen. Denn ohne die Veröffentlichung wird der zeitliche Rahmen zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung an dem Verfahren, auch unabhängig von der zeitlichen Beschränkung durch § 5 LGG, stark eingeschränkt.

Unter anderem können die Antragsunterlagen von wahrscheinlich mehr als 1.000 Seiten nur während der Dienstzeiten und nach vorheriger Terminabstimmung eingesehen werden. Dies sind effektiv beim Amt Lubmin an bestimmten Tagen nur 3 Stunden am Tag. Durch die Beschränkung der Auslegung auf nur fünf Werktage, die Beschränkung auf die Dienstzeiten und die Erforderlichkeit einer vorzunehmenden Abstimmung mit der Behörde über den Zugang zu den Unterlagen wird innerhalb der Zeitfenster voraussichtlich nicht einmal eine vollständige



Durchsicht sämtlicher Unterlagen ermöglicht.

III. Kein Entgegenstehen von Gründen

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, von einer Veröffentlichung der Unterlagen im Internet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

1. Verfehler Hinweis auf § 4 Abs. 4 LNGG

Sofern Sie in Ihrem Schreiben vom 09.11.2022 auf die Regelung des § 4 Abs. 4 LNGG verweisen, wonach in einem späteren Verfahrensstadium vom Gesetzgeber die elektronische Offenlage angeordnet ist, führt das nicht weiter.

Denn mit § 4 Abs. 4 LNGG soll den europarechtlichen Anforderungen entsprochen werden, ein Mindestmaß an Transparenz zu schaffen und auch in der Ausnahmekonstellation sicherzustellen, die einen Verzicht auf die Vorgaben der UVP-Richtlinie erlaubt (vgl. BT-Drs. 20/1742, Seite 19).

Mit dieser Regelung kommt es aber nicht zur Sicherstellung einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung, da die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Verfahrensstadium, auf das sich § 4 Abs. 4 LNGG bezieht, bereits abgeschlossen ist.

2. Pflicht zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gerade vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 4 LNGG ist ein Absehen von der Veröffentlichung der Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus „Sicherheitsgründen“ ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Denn wie Sie zutreffend in Ihrem Schreiben vom 09.11.2022 ausführen, haben Sie die Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens spätestens im Rahmen des Verfahrensstadiums des



§ 4 Abs. 4 LNGG ohnehin auch elektronisch zu veröffentlichen. Es sind schon aus diesem Grund keine Sicherheitsbedenken ersichtlich, die eine vorherige Veröffentlichung der Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließen würden, zumal derzeit in zahlreichen Gesetzesnovellen die Digitalisierung vorangetrieben und auf eine nur noch digitale Auslegung und Bekanntmachung umgestellt wird (vgl. z.B. ROGÄndG-E vom 29.09.2022).

3. Keine hinreichende Darlegung von Sicherheitsgründen

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG eine Gefährdung von Sicherheitsbelangen durch die Deutsche Regas hinreichend dargelegt werden müsste. § 3 Abs. 1 S. 6 PlanSiG sieht vor, dass der Vorhabenträger einer Veröffentlichung im Internet widersprechen kann, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde das Genehmigungsverfahren allerdings auszusetzen.

Aufgrund des Inhalts Ihres Schreibens vom 09.11.2022 müssen wir davon ausgehen, dass das StALU keine Entscheidung über die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG getroffen hat. Wir gehen daher weiter davon aus, dass die Deutsche Regas keinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung erhoben hat. Die Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Abwägung über die Veröffentlichung sieht § 3 Abs. 1 PlanSiG nicht vor.

Welche Sicherheitsbedenken die Deutsche Regas haben könnte, ist hier derzeit nicht bekannt. Da eine Veröffentlichung der Dokumente im Internet über § 4 Abs. 4 LNGG ohnehin noch vorzunehmen ist, kämen zudem allein solche Bedenken in Betracht, die sich gerade auf die vorherige Bekanntmachung der Daten wenige Wochen vor der gem. § 4 Abs. 4 LNGG ohnehin vorgeschriebenen



Veröffentlichung beziehen. Dafür ist nicht einmal ansatzweise etwas ersichtlich.

Wir fordern Sie auf, den gestellten Anträgen zeitnah zu entsprechen und uns über eine Veröffentlichung der Unterlagen zu dem Genehmigungsverfahren sowie über den Neubeginn der Auslegungs- und Einwendungsfristen rechtzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Nebelsieck. LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Romer

Rechtsanwalt